

Vereinbarung über die Kooperation im Bereich der Städtepartnerschaften

zwischen der **Volkshochschule Hildesheim gGmbH**,
Pfaffenstieg 4-5, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hartwig Kemmerer
-nachstehend „VHS“ genannt -

und der **Stadt Hildesheim**,
Markt 1, 31134 Hildesheim
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Kurt Machens
-nachstehend „Stadt“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Die Vereinbarung soll zur Unterstützung der städtepartnerschaftlichen Arbeit der Stadt abgeschlossen werden. Durch diese Vereinbarung sollen die bisherigen Städtepartnerschaftskuratorien eine neue Organisationsmöglichkeit in der VHS erhalten und dadurch neu belebt werden. Bisher bestehen Städtepartnerschaftskuratorien für die Partnerschaften mit Angoulême, Gelendjik, Pavia und Weston-super-Mare sowie eine Arbeitsgruppe für Halle. Die weiteren Partnerschaften El-Minya und Padang sowie die bestehenden Partnerschaften mit den Städten Lauban und Neiße können ebenfalls berücksichtigt werden.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Er wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 3 Jahre geschlossen. Der Vertrag kann beiderseitig nach Ablauf des dritten Vertragsjahres mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine dauerhafte Zusammenarbeit wird angestrebt.

§ 3 Organisationsstruktur

Das Themenfeld „Städtepartnerschaften“ wird bei der VHS dem Programmbereich 1 – *Politik, Gesellschaft, Umwelt*, zugeordnet. Die Stadt und die VHS stimmen die Inhalte sämtlicher im Rahmen der Kooperation stattfindenden Bildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel die Lenkungsgruppe oder die Arbeitskreise, einvernehmlich miteinander ab. Alle Veranstaltungen werden durch qualifizierte und geeignete KursleiterInnen durchgeführt, die aus der Personengruppe der Arbeitskreismitglieder ausgewählt werden. Die Personalauswahl wird gemeinsam durch die Stadt und die VHS getroffen. Die pädagogische Verantwortung – im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in seiner jeweils gültigen Fassung – liegt bei allen Veranstaltungen bei der VHS.

Die Akteure (interessierte BürgerInnen) der Städtepartnerschaften organisieren sich in Arbeitskreisen für die jeweilige Partnerstadt. Übergeordnet ist eine Lenkungsgruppe, die mit Teilnehmern der jeweiligen Arbeitsgruppen besetzt ist und die sich themenübergreifend und städteübergreifend um die Aktivitäten der Arbeitskreise kümmert.

Die Lenkungsgruppe kommuniziert direkt mit dem Programmbereichsleiter „Politik, Umwelt, Gesellschaft“ und der Stadt, Bereich Internationale Beziehungen. Die Stadt sowie die VHS sind mit jeweils einem Vertreter (ProgrammbereichsleiterIn und MitarbeiterIn Internationale Beziehungen) Mitglied in der Lenkungsgruppe. Die VHS organisiert die Treffen der Arbeitskreise und der Lenkungsgruppe. Die Teilnehmer der Arbeitskreise sind interessierte BürgerInnen und Akteure der Städtepartnerschaften. Übergeordnet ist eine Lenkungsgruppe vorgesehen, die mit Teilnehmern der jeweiligen Arbeitsgruppen besetzt ist und die sich themenübergreifend und städteübergreifend um die Aktivitäten der Arbeitskreise kümmert.

§ 4 Zuständigkeiten und Regularien

I. Arbeitskreise:

Die Arbeitskreise setzen sich aus interessierten Bürgern zusammen. Jeder Arbeitskreis soll sich mit einer Partnerstadt beschäftigen. Bei Bedarf ist eine Zusammenfassung von Arbeitskreisen für mehrere Städte möglich. Die Arbeitskreise tagen mindestens einmal im Quartal.

Zu ihren Zuständigkeiten gehören die Sammlung von Ideen und die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten mit der jeweiligen Partnerstadt. Die Projektideen der Arbeitskreise werden der übergeordneten Lenkungsgruppe zur Beratung und Auswahl vorgetragen.

Die Arbeitskreise können jeweils 1 stimmberechtigten Vertreter in die Lenkungsgruppe entsenden.

II. Lenkungsgruppe:

Die Lenkungsgruppe besteht aus den entsandten Mitgliedern der Arbeitskreise als stimmberechtigten Mitgliedern sowie ggf. weiteren zusätzlichen Mitgliedern mit beratender Funktion.

Die Lenkungsgruppe tagt mindestens einmal im Quartal.

Zu ihren Zuständigkeiten gehören die Beratung und gemeinsame Abstimmung mit der VHS und der Stadt über die von den Arbeitskreisen vorgetragenen Projekte. Außerdem die Einordnung der Projekte nach Durchführbarkeit, Priorität und Finanzierbarkeit sowie die gemeinsame Umsetzung der Projekte mit den Arbeitsgruppen und die Erarbeitung von übergeordneten Themen und Projekten.

§ 5 Aufgaben der VHS

Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen und der freundschaftlichen Verbindungen mit und zwischen den Partnerstädten der Stadt, insbesondere durch die Kontaktpflege in unterschiedlichen Interessenbereichen wie z.B. Kultur, Jugend, Bildung, Sport, Natur und Umweltschutz. Organisation und Mitgestaltung von persönlichen Begegnungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen der Partnerstädte. Hilfe bei der Betreuung von Gästen und

Besuchern, z.B. durch Dolmetschen, Bereitstellung von privaten Unterkünften, Begleitung der Gäste, soweit nicht die Stadt diese übernimmt.

§ 6 Räumlichkeiten / Logistik

Die VHS stellt den Arbeitskreisen und der Lenkungsgruppe unentgeltlich Räumlichkeiten für regelmäßige Treffen sowie die entsprechende Veranstaltungstechnik zur Verfügung.

§ 7 Finanzen

Die Stadt stellt der Lenkungsgruppe jährlich 3.500 € zur Verfügung. Diese Höhe gilt auch für das laufende Jahr 2012.

Der Betrag entspricht den für die Förderung von Aktionen im Rahmen von Städtepartnerschaften zur Verfügung stehenden Mitteln. Er ist zweckgebunden und ausschließlich für die Realisierung von den Projekten der Arbeitskreise/Lenkungsgruppe im Zusammenhang mit den Partnerstädten zu verwenden. Die Mittel werden durch die VHS verwaltet. Über die Mittelverteilung entscheidet die Lenkungsgruppe. Gegenüber der Stadt ist dafür durch die Lenkungsgruppe ein jährlicher Verwendungsnachweis der Mittel zu erbringen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die sich aus diesem Vertrag jeweils ergebenden Rechte und Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Änderungen der Rechts- oder Vertretungsverhältnisse sind dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien entspricht. § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet keine Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sowie anderweitige Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, sind nur schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag zulässig, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Hildesheim, den 27.11.2012

gez. Kemmerer

gez. Machens

Hartwig Kemmerer
Geschäftsführer VHS Hildesheim

Kurt Machens
Oberbürgermeister Stadt Hildesheim